

Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

10. Oktober 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich.

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



# Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

## Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Grünliberale Partei Schweiz (glp)

### I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

|         |  |
|---------|--|
| 1.      | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?   |
| Antwort | <p>Für die Grünliberalen ist zentral, dass die Identifizierung der steuerpflichtigen Personen und die Datenintegrität sichergestellt sind. Sie bilden die Grundlage für die Zuverlässigkeit der Datenübermittlung und generell in das Vertrauen in das System. Ob die entsprechenden Standards vom Bund oder den Kantonen vorgegeben werden, ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips darf der Bund nur aus wichtigen Gründen in kantonale Zuständigkeitsbereiche eingreifen. Sollten aber unterschiedliche kantonale Regelungen eine einfache und effiziente Umsetzung elektronischer Verfahren im Steuerbereich behindern, soll der Bund eingreifen und einheitliche Standards vorgeben.</p> |

|         |  |
|---------|--|
| 2.      | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?   |
| Antwort | <p>Einverstanden. Die Grünliberalen setzen sich in allen Bereichen für <u>durchgängig elektronische Behördenleistungen</u> für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung ein (siehe 17.4229 Motion Weibel Thomas. Durchgängig elektronische Behördenleistungen). Alle Massnahmen, die der Erreichung dieses Zieles dienen, sind zu begrüssen.</p> |

|         |  |
|---------|--|
| 3.      | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? |
| Antwort | <p>Einverstanden.</p>  |

|         |   |
|---------|---|
| 4.      | Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?  |
| Antwort | Die Grünliberalen beantragen die Kantone zu <u>verpflichten</u> , die elektronische Einreichung der Steuererklärung zu ermöglichen. Unverständlicherweise sind elektronische Steuererklärungen heute nur in der Mehrheit der Kantone, nicht aber in allen möglich (Erläuternder Bericht, Ziff. 1.2). Gemäss Vorentwurf wäre es weiterhin den Kantonen überlassen, ob sie das anbieten möchten. Das genügt nicht und muss geändert werden. |

## II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

|         |   |
|---------|---|
| 5.      | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? ( <i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i> ) |
| Antwort | Siehe Antwort zu Frage 1.   |

|         |   |
|---------|---|
| 6.      | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? ( <i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i> ) |
| Antwort | Siehe Antwort zu Frage 2.   |

|         |   |
|---------|---|
| 7.      | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? ( <i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i> ) |
| Antwort | Siehe Antwort zu Frage 3.   |

|         |   |
|---------|---|
| 8.      | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden? |
| Antwort | Einverstanden.  |

|         |   |
|---------|---|
| 9.      | Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen? |
| Antwort | Siehe Antwort zu Frage 4.                   |

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**  
**Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)**  
**Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)**  
**Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)**  
**Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)**  
**Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)**

|         |   |
|---------|---|
| 10.     | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?   |
| Antwort | <p>Die Grünliberalen sind offen dafür, die elektronische Durchführung den betroffenen Personen vorzuschreiben und nicht bloss als Möglichkeit anzubieten. Mittel- und langfristig führt kein Weg daran vorbei, und es ist <u>richtig, den Behördenverkehr konsequent auf die digitale Kommunikation auszurichten</u>. Damit die elektronische Durchführung vorgeschrieben werden kann, ist aber vorauszusetzen, dass das elektronische Verfahren für die betroffene Person <u>zumutbar</u> ist (z.B. bezüglich der nötigen Anwenderkenntnisse oder technischen Hilfsmittel). Das wird man für professionelle Akteure (z.B. Banken) durchwegs bejahen können, nicht aber generell für natürliche Personen.</p> <p>Die Grundsätze, in welchen Fällen ein elektronisches Verfahren den betroffenen Personen vorgeschrieben werden kann, sollten <u>im Gesetz</u> festgelegt werden. Dabei könnten beispielsweise Übergangsfristen vorgesehen werden. Auch könnte in einer ersten Phase nach dem Personenkreis differenziert werden (z.B. Verpflichtung zunächst nur für professionelle Akteure sowie für Personen im Ausland).</p> |

|         |  |
|---------|--|
| 11.     | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?   |
| Antwort | <p>Die Grünliberalen sind einverstanden, dass die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG geregelt werden, soweit dies wegen des Verzichts auf eine (qualifizierte) elektronische Signatur erforderlich ist.</p> <p>Die Grundsätze, aus welchen Gründen bzw. zu welchem Zweck der Bundesrat vom VwVG abweichen kann, sind allerdings <u>im Gesetz</u> zu regeln. Die vollständige Delegation der Regelung an den Bundesrat geht zu weit.</p> |

|         |  |
|---------|--|
| 12.     | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat? |
| Antwort | Einverstanden.   |

|         |  |
|---------|--|
| 13.     | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? |
| Antwort | Einverstanden.   |

|         |  |
|---------|--|
| 14.     | Weitere Bemerkungen?   |
| Antwort | Zu Art. 35a VStG und Art. 30a WPEG: Die Grünliberalen beantragen die Kantone zu <u>verpflichten</u> , die elektronische Übermittlung von Eingaben ermöglichen (vgl. Antwort zu Frage 4). |

#### IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

|         |   |
|---------|---|
| 15.     | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? ( <i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i> ). |
| Antwort | Keine Stellungnahme.  |

|         |  |
|---------|--|
| 16.     | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? ( <i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i> ). |
| Antwort | Keine Stellungnahme.   |

|         |   |
|---------|---|
| 17.     | Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen? |
| Antwort | Nein.                                       |

#### V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

|         |  |
|---------|--|
| 18.     | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? ( <i>E-Art. 30a Abs. 1</i> ) |
| Antwort | Siehe Antwort zu Frage 1.  |

|         |   |
|---------|---|
| 19.     | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? ( <i>E-Art. 30a Abs. 2</i> ) |
| Antwort | Einverstanden.  |

|         |   |
|---------|---|
| 20.     | Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? ( <i>E-Art. 30a Abs. 3</i> ) |
| Antwort | Einverstanden.  |

## VI. Umsetzung

|         |   |
|---------|---|
| 21.     | Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?  |
| Antwort | Die elektronischen Verfahren sind so auszugestalten, dass ihre Handhabung für die betroffenen Personen möglichst einfach und unkompliziert ist. |

### Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Ahmet Kut, Geschäftsführer der glp-Bundeshausfraktion

Telefon-Nummer: 079 560 56 63

E-Mail-Adresse: [ahmet.kut@parl.ch](mailto:ahmet.kut@parl.ch)

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)